



Sanierung eines Gebäudes zum Effizienzhaus

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Sanierung von Wohngebäuden **zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70**.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Sanierung von Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) und **Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich** zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70.

3. Fördervoraussetzung

Gefördert werden nur Gebäude, die die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Einhaltung der Höchstwerte für Primärenergiebedarf und spezifischen Transmissionswärmeverlust

Effizienzhaus	40	55	70
QP in % von QP REF	40	55	70
H'T in % von H'T REF	55	70	85

- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex $KI \geq 40$ aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 12.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur Herstellung eines Effizienzhauses notwendig sind.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 1.900 €.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

4.1 Zuschlag Effizienzhaus

Für das Erreichen einer Effizienzhausstufe gibt es einen Zuschlag von 4.000 EUR. Dieser Zuschlag wird nur ausgezahlt, wenn das Erreichen eines Effizienzhauses nachgewiesen wird. Kann nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme kein Effizienzhaus nachgewiesen werden, erfolgt die Zuschussberechnung gemäß den Förderprogrammen für die Einzelbauteile.

4.2 Förderzuschlag Erneuerbare Energien

Wenn in einem Gebäude Erneuerbare Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann ein Zuschlag von 2.000 € pro Gebäude gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der gesamte Wärmebedarf vollständig über erneuerbare Energien gedeckt wird. Strom ist nur anrechenbar, wenn dieser auf dem oder am eigenen Gebäude erzeugt wird und den Strombedarf zur Wärmeerzeugung vollständig deckt.

4.3 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der Förderhöchstbetrag um **9.000 €** pro Gebäude.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Instituts für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte Gebäude** verwendet werden. Nachhaltige Dämmstoffe, die nur bei Einzelbauteilen, z.B. bei der Dachdämmung, eingesetzt wurden, werden nicht gefördert.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Eine Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag
- ▶ Eine Kopie des Auszahlungsbescheides der KfW
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Fotos des Gebäudes

Zusätzlich benötigen wir bei der Inanspruchnahme der Förderzuschläge

- ▶ Den Nachweis des Energieberaters über die tatsächlich zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger
- ▶ Die Nachweise über die Zertifizierung der eingesetzten nachhaltigen Dämmstoffe

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung einzureichen.

7. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Gebäudes für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.